

Gescheit täglich
Jahr 61/2 Mrt.
Reaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Reaktion. Redaktion fr. Müller.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Nachmittag von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
liegenden Räume bestimmten
Gebäude am Wochenenden bis
Jede Abgabtag, an Sonn-
tag bestimmen früh bis 1/2 Uhr.
Abgabe für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig. Haupt. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 162.

Donnerstag den 11. Juni.

1874.

Beförderung

an sämtliche Gewerbeleute-Behörden des Leipziger Regierungs-Bezirks.
die slavonischen und ungarischen Poststricker und Drahtwarenhändler betreffend.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß slavonische und ungarische Poststricker und Drahtwarenhändler, welche mit ihr das Deutsche Reich gültigen Legitimationsschein einer competenten höheren Verwaltungsbörde eins zu demselben gehörigen Staats — vgl. Centralblatt für das Deutsche Reich 1873 Seite 2 fig. — nicht versiehen waren, von hierkundlichen Gewerbeleuten-Behörden ausgestellt erhalten haben, wodurch insgeleitet mehrere Gewerbeleute-Behörden im Zweifel darüber gewesen sind, welches Verfahren von ihnen gegenüber zu betreffenden, zum Gewerbebetriebe innerhalb des Königreichs Sachsen nicht legitimirt zu sein schuldeten.

Die Königliche Kreis-Direktion hat deshalb Veranlassung zur Vortragserstattung an das Königliche Ministerium des Innern genommen und dabei anhängiggestellt, ob letzteres etwa mit dem Königlichen Finanz-Ministerium wegen einer entsprechenden gleichmäßigen Anweisung der Gewerbeleute-Behörden des Landes in Berührung treten mölle.

Vom Königlichen Ministerium des Innern ist darauf anhängiggestellt worden, daß eine solche Kenntnis seiner Seite erfolgen werde, daß im Ubrigen aber in allen Fällen der erwähnten ist der auf den fraglichen Gewerbebetrieb bezüglichen Verordnung derselben vom 16. Juli 1872 gebautes nachzugehen und insbesondere daher auch solchenfalls häufig stets wegen Zurückweisung der Beteiligten über die sächsisch-höhenste Grenze mittels Marschroute, nach Besiedeln mittels Schiffs gehörige Orts-Befreiung zu treffen sei.

Den Gewerbeleute-Behörden des Regierungsbezirks wird vorliegendes unter Hinweis auf die seitst im Sächsischen Wochenblatte vom Jahre 1872 Seite 241 und Seite 305 erlassenen Verordnungen zur Nachahmung hiermit bekannt gemacht.

Leipzig, am 30. Mai 1874. Die Königlich Sächsische Kreis-Direktion.
von Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Einlegung und Rötzung sämtlicher Räumern 86. Königlich Sächsischer Landes-Potterie, sowie der Gewinn 1. Classe erfolgt Sonnabend den 12. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Rückgewalte, Johanniskirche Nr. 3, 1. Etage, wobei es jedem Einwohner gestattet, sich von den für diese Potterie bestimmten 100,000 Räumen vor deren Rötzung beliebige Räumern vorzeigen zu lassen.

Von den für die 1. bis mit 4. Classe dieser Potterie planmäßig ausgeworfenen Räumern und Gewinnen von je 2500 Stück werden an den für die einzelnen Clasen im Potterieplane bestimmten Sitzungstagen, am ersten Tage

Nachmittags von 8 Uhr an 2000 Räumern und Gewinne,

am zweiten Tage

Nachmittags von 8 Uhr an 1500 Räumern und Gewinne

ausgegeben.

Leipzig, den 8. Juni 1874.

Königliche Potterie-Direktion.

Zwölfzig Müller.

Meissener Conferenz.

I.

Meissen, 9. Juni. Die diesjährige zahlreiche Meissener Conferenz wurde, nachdem im Dom der übliche Gottesdienst stattgefunden und Herr Pastor Michael aus Wehlen über das Evangelium Matthäi, Kapitel 21, Vers 42—44 predigt hatte, von Hrn. Professor Dr. Friske aus Leipzig mit einer Ansprache eröffnet. Der Redner bemerkte, daß der große kirchliche Kampf mit Rom, in dem unser Deutsches Reich verloren ist, und die dadurch entstandenen konfessionellen Gegensätze den Vorstand der Conferenz veranlaßt hätten, die auf dem kirchlichen Gebiet brennendste Stoffe, diejenigen der Civilthe, auf die Tagesordnung zu legen.

Zum Vorsitzenden der Versammlung wurde Herr Professor Friske, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Finanzprosektor Hallbauer aus Wehlen gewählt. Der Vorsitzende teilte mit, daß zu dem heutigen Gegenstand der Beziehung, die Einführung der obligatorischen Civilthe betreffend, noch ein Antrag des Herrn Profs. Dr. Seydel aus Leipzig getreten sei. Dieser Antrag betreffe die Zusammenfügung der bevorstehenden Landeskynode, hinsichtlich deren die Conferenz dem Kultusministerium gegenüber ihre aussichtsvolle Meinung zu erkennen geben möge. Herr Prof. Dr. Seydel wünschte das Wort, um zu erklären, daß er in dem gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit den Antrag wieder zurückziehe. Obgleich sich aus der Worte davon viel Widerspruch erhob, so wurde dem Antragsteller doch das Wort ertheilt, und man könnte Derselbe, daß, um den Antrag recht zu verstehen, es des vollständigen Materials der einen Zeit in der Synode stattgefundenen Debatte bedürfe. Dieses Material sei nicht vorhanden und es liege nicht in seiner Natur, die Versammlung bei solcher Sachlage zu einer Rundgebung zu veranlassen.

Herr Superintendent Pechler aus Leipzig kritisierte den Vorsitzender für Zurückziehung des Antrages und bemerkte, die Sache sei „ganz correct“ von der Regierung und der Synode geordnet worden.

Es wurde nun zu dem eigentlichen Gegenstand der Tagesordnung übergegangen, die obligatorische Civilthe vom Standpunkt des Staates und der evangelischen Kirche gesehen. Es waren hierzu zwei Referenten eingesetzt. Der juristische Referent, Herr Finanzprosektor Hallbauer aus Wehlen, teilte — auf ausführlicher Begründung, die sich voraussetzte — darauf hin, daß die Kirche nicht allein die

materielle Wohlfahrt mit bestimmt, sondern auch ein Institut der städtisch-idealen Weltordnung sei, weshalb der Staat in erster Linie berechtigt sein müsse, die Kirche in seine Standesregister einzutragen, — folgende Sätze zur Verabschiedung:

1) Ihrem Wesen nach und um ihrer rechtmäßigen Wirkung willen gehört die Kirche in das Gebiet des Staates und der bürgerlichen Gesetzgebung.

2) Aus der Anerkennung der bürgerlichen Rechte der Kirche ist das Bedürfnis erwachsen, kirchlich-religiöse

Gebrauche mit der Gesetzgebung zu verbinden.

3) Bei dem Vorberichten des Reichstagessitzes im Mittelalter sind zwar die liturgischen Elemente des Christentums im Allgemeinen gefordert worden, jedoch teilweise unter Verlegung der Rechte, die in Bezug der Reichsordnung der Kirche dem weltlichen Regiment unterstanden.

4) Nachdem seit dem Zeitalter der Reformation die liturgischen Elemente des Christentums prinzipiell von der Staatsgesetzgebung aufgenommen sind, ist es unabdinglich, dass durch den Fortschritt der Zeiten und durch die Natur der katholischen Kirchtheit bedingten Grundlagen anzuerkennen, daß Gesetzgebungen nur unter staatlicher Autorität in den Formen der sogenannten obligatorischen Civilthe festzustellen haben.

5) Auch im Königreich Sachsen, wo der Gebrauch der ausdrücklich kirchlichen Trauung bis jetzt noch keinen Anstoß erregt hat, wird die allgemeine Einführung der Civilthe, welche durch gesetzliche Regelung der Rechte bereits angebaut ist, nicht zu widerstreiten, um so mehr

aber darin zu wichen sein, daß durch Feststellung der aus uralter Sitte und aus dem Gedächtnis der Herzen erwachsenen kirchlichen Trauung neben der rechtlichen Form auch die liturgische Ordnung der Kirche Recht und ihren Ausdruck fortwährend erhalten.

Der geistliche Referent Herr Superintendent Dr. Wilhelmi aus Burgen erklärte, daß er in Widerspruch steht zu dem Vorsitzender, daß in dessen die Differenz doch wohl nicht so liegend sei, wie sie erscheine. Die vom Redner aufgestellten Thesen, welche, wie Derselbe erklärte, den individuellen Verschiedenheit der Volksklasse im Deutschen Reich Rechnung zu tragen bestimmt seien, lauteten folgendermaßen:

1. Die Einführung der obligatorischen Civilthe ist für das Königreich Sachsen nicht

Bedarflich. Denn:

1) Sachsen ist kein paritätischer sondern weit überwiegend evangelischer Staat und als solcher nicht nötig, seine Untertanen gegen etwaige ultramontane Übergriffe und Gewissensbedrückungen durch Einführung der obligatorischen Civilthe zu schützen.

2) Die Oberhöheit des Staates ist auch bei der kirchlichen Trauung schon jetzt hinreichend gewahrt, indem der Staat diejenigen Geheime erläutert und überwacht, deren Beobachtung für die legale Gültigkeit einer Kirche mit allen ihren Folgerungen unerlässlich ist. (Bergl. u. a. das Ein-Ges.-G. vom 2. Januar 1863 §§ 1588 ff.) und die neuzeitlichen Verhältnisse der Kirche erfordern ebenfalls eine neue Art der Beobachtung der Kirchengehörigen.

III. Die Stellung, welche die evangel. Kirche zu der eingeführten obligatorischen Civilthe einzunehmen hat, wird durch ihren eigenen evangelischen Charakter bestimmt — besagt daß sie

1) nach erfolgter Annahme ihrer ersten Bedenken gegen den nur kirchlichen Contract sich doch dann bei geleglicher Anlassnahme durch den Staat für und weder etwas noch passiven Widerstand dagegen erhebe (Rom. 16, 1—5; 1. Petri 2, 13 ff.); —

2) die nur civiliter getrauten Gemeindemitglieder nicht

(dies behält all aus der Kirche Geschiedenes betrachtet, wenn eine zum die geistliche Pflege, die Theilnahme an den Sacramenten, das kirchliche Geistl.

Wiederholte Bemerkungen gegen die über das Grubenzäumen und die Düngerabfuhr für unsere Stadt geltenden Vorschriften veranlassen uns, dieselben zu strenger Befolgung hierdurch einzuführen:

1) Das Fahren der Düngergruben darf nur zur Nachtzeit geschehen und im ganzen Stadtgebiete nicht vor 11 Uhr abends beginnen.

2) Die Fahrt von Dünger jeder Art und Dache ist in der Zeit vom 1. April bis

30. September nur von Abends 11 bis Morgens 7 Uhr und in der Zeit vom

1. Oktober bis 31. März nur von Abends 11 bis Morgens 8 Uhr ge- stattet so, daß außer der vorgedachten Zeiträume mit Dünger oder Dache beladene Wagen auf Straßen oder Plätzen des Stadtgebiets sich nicht befinden dürfen.

3) Während der Messen jedoch ist das Grubenzäumen und die Düngerabfuhr in der inneren Stadt überhaupt untersagt.

4) Der Abfuhr von Dünger und Dache sind übrigens vollständig dichte Gefäße, beziehbarlich mit Stoß und Schubbrettern wohlerhaltene Lastwagen zu benutzen, etwa Straßenvorratstransporten aber durch diejenigen Personen, welche das Fahrzeug be- wirtschaften, selbst oder aus deren Veranlassung sofort zu bestücken.

Zweckhandlungen gegen diese Maßnahmen werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thaler oder entsprechender Haft, sowohl an den Eigentümern und Inhabern der Dünger- graben und Düngehäufen, als auch und namentlich zu 4. an den Besitzern und Führern der be- treffenden Fuhrwerke geahndet werden.

Leipzig, am 8. Juni 1874.

Bekanntmachung.

Wiederholte Bemerkungen gegen die über das Grubenzäumen und die Düngerabfuhr für unsere Stadt geltenden Vorschriften veranlassen uns, dieselben zu strenger Befolgung hierdurch einzuführen:

1) Das Fahren der Düngergruben darf nur zur Nachtzeit geschehen und im ganzen

Stadtgebiete nicht vor 11 Uhr abends beginnen.

2) Die Fahrt von Dünger jeder Art und Dache ist in der Zeit vom 1. April bis

30. September nur von Abends 11 bis Morgens 7 Uhr und in der Zeit vom

1. Oktober bis 31. März nur von Abends 11 bis Morgens 8 Uhr ge-

statitet so, daß außer der vorgedachten Zeiträume mit Dünger oder Dache beladene

Wagen auf Straßen oder Plätzen des Stadtgebiets sich nicht befinden dürfen.

3) Während der Messen jedoch ist das Grubenzäumen und die Düngerabfuhr in der inneren Stadt überhaupt untersagt.

4) Der Abfuhr von Dünger und Dache sind übrigens vollständig dichte Gefäße, beziehbarlich mit Stoß und Schubbrettern wohlerhaltene Lastwagen zu benutzen, etwa Straßenvorratstransporten aber durch diejenigen Personen, welche das Fahrzeug be- wirtschaften, selbst oder aus deren Veranlassung sofort zu bestücken.

Zweckhandlungen gegen diese Maßnahmen werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig

Thaler oder entsprechender Haft, sowohl an den Eigentümern und Inhabern der Dünger- graben und Düngehäufen, als auch und namentlich zu 4. an den Besitzern und Führern der be- treffenden Fuhrwerke geahndet werden.

Leipzig, am 8. Juni 1874.

Ausgabe 11,800.

Abo- und Abonnementssatz

vierteljährlich 1 Thlr. 15 Rgt.

incl. Bringerbeit. 1 Thlr. 20 Rgt.

Jede einzelne Nummer 2 Rgt.

Belegexemplar 1 Rgt.

Gebühren für Extrablaßsp.

ohne Postbelehrung 11 Thlr.

mit Postbelehrung 14 Thlr.

Belehr-

agsblatt und Konzertzeitung 1 1/2 Rgt.

Größere Schriften

Laut unserem Preisverzeichniß.

Reklamen unter 3. Reklamensatz

die Spaltzeitung 5 Rgt.

Reklame sind stets an d. Exposition

zu senden.

Die Königliche Kreis-Direktion hat deshalb Veranlassung zur Vortragserstattung an das Königliche Ministerium des Innern genommen und dabei anhängiggestellt, ob letzteres etwa mit dem Königlichen Finanz-Ministerium wegen einer entsprechenden gleichmäßigen Anweisung der Gewerbeleute-Behörden des Landes in Berührung treten mölle.

Vom Königlichen Ministerium des Innern ist darauf anhängiggestellt worden, daß eine solche Kenntnis seiner Seite erfolgen werde, daß im Ubrigen aber in allen Fällen der erwähnten ist der auf den fraglichen Gewerbebetrieb bezüglichen Verordnung derselben vom 16. Juli 1872 gebautes nachzugehen und insbesondere daher auch solchenfalls häufig stets wegen Zurückweisung der Beteiligten über die sächsisch-höhenste Grenze mittels Marschroute, nach Besiedeln mittels Schiffs gehörige Orts-Befreiung zu treffen sei.

Den Gewerbeleute-Behörden des Regierungsbezirks wird vorliegendes unter Hinweis auf die seitst im Sächsischen Wochenblatte vom Jahre 1872 Seite 241 und Seite 305 erlassenen Verordnungen zur Nachahmung hiermit bekannt gemacht.

Leipzig, am 30. Mai 1874. Die Königlich Sächsische Kreis-Direktion.
von Burgsdorff.

Die